



Informationen zur Beantragung einer Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfungen (Beispiele):

- Antrag auf Gleichwertigkeitsanerkennung einer Qualifizierung
- Anerkennung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung
- Vorzeitige Zulassung zu einer Weiterbildung mit einer Berufstätigkeit unter einem Jahr (Anerkennung von Berufstätigkeit im Ausland, von anrechenbarer Berufstätigkeit außerhalb des Pflegeberufs)

Gerne können Sie Ihren Antrag (mit Unterschrift) per E-Mail, postalisch oder per Fax an uns richten:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Bildung
Große Bleiche 14 – 16
55116 Mainz

E-Mail: info.bildung@pflegekammer-rlp.de

Telefon: 06131 327 38-0 // Fax-Nr.: 06131 327 38-9955

Für den Antrag auf Einzelfallprüfung benötigen wir folgende Unterlagen / Informationen von Ihnen:

- Formloser Antrag auf Prüfung des Einzelfalls mit einer kurzen Fallbeschreibung (Worum geht es?) sowie Ihrer **Unterschrift** und Angabe der Mitgliedsnummer
- Weitere Unterlagen hängen von Ihrem Anliegen ab (z.B. Zertifikat mit Beschreibung der Qualifizierungsinhalte, Nachweis von Berufstätigkeit(en), übersetzte Dokumente...)
- Kostenübernahmeerklärung, sofern ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) die Gebühren der Einzelfallprüfung übernimmt
- Bitte geben Sie an, ob Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei einer anderen Behörde oder in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Einzelfallprüfung zu diesem Fall gestellt haben. Haben Sie bereits an Kenntnis-/Eignungsprüfungen teilgenommen bzw. Anpassungsmaßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation absolviert? (Bitte Nachweis beifügen)

Gebühren

Die Kosten für die Einzelfallprüfung betragen 30,00 EUR bis 500,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrags festgesetzt (vgl. [Gebührenordnung der Landespflegekammer](#) in der aktuell gültigen Fassung).



Wichtige Hinweise

- Nach Eingang der Unterlagen in der Landespflegekammer, benötigen wir aktuell ca. vier Monate, um Ihren Antrag zu bearbeiten und einen Bescheid an Sie zu verschicken. Wir arbeiten unseren Posteingang systematisch nach Eingangsdatum ab. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, von Fragen zum aktuellen Bearbeitungsstand abzusehen.
- Dokumente sind in der **Heimatsprache** als **amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung** als **einfache Kopie** vorzulegen.
- Bitte senden Sie keine Originale! Antragsunterlagen werden nicht zurückgesandt.
- Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung, wenn Sie im Ausland wohnen an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare. **Nicht akzeptiert** wird die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte.
- Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.
- **Nach** Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie ggf. aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ärztliche Bescheinigung (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
 - Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
 - amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)

